

UBS Responsible Supply Chain Standard

Genehmigt im November 2018

1. Präambel

- (a) UBS ist bestrebt, langfristige positive Auswirkungen für Kunden, Mitarbeitende, Investoren und die Gesellschaft zu erzielen. Wir wollen unsere Verpflichtung Umweltschutz weiterhin übertreffen, die Menschenrechte achten, unsere Systeme laufend verbessern, um effizienter und effektiver zu werden, und in allen Bereichen unserer Geschäftstätigkeit verantwortlich handeln. Dasselbe erwartet UBS von ihren Lieferanten.

Unser Ziel ist es, der bevorzugte Finanzdienstleister für Kunden zu sein, die finanzielles Kapital für Investitionen einsetzen möchten, die die Erreichung von Zielen der nachhaltigen Entwicklung (SDG) und den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft unterstützen.

Unsere bereichsübergreifende Organisation, UBS in society, lenkt den Fokus unseres Unternehmens in diese Richtung. UBS in society deckt alle Aktivitäten und Fähigkeiten im Zusammenhang mit nachhaltigen Investitionen, Philanthropie und Umwelt- und Menschenrechtspolitik ab, die für die Beziehungen zu unseren Kunden und Lieferanten, unseren ökologischen Fussabdruck sowie die Investitionen in die Gesellschaft relevant sind.

- (b) UBS ist sich bewusst, dass verschiedene rechtliche Wettbewerbssituationen und kulturelle Umfeldler existieren, in denen die Lieferanten von UBS weltweit tätig sind. Der UBS Responsible Supply Chain Standard dient als Massstab, um die ethischen Geschäftspraktiken der Lieferanten von UBS zu beurteilen. Auf diesen Standard wird in den Verträgen zwischen UBS und ihren Lieferanten verwiesen.
- (c) In Fällen, in denen Unterschiede zwischen den Praktiken der Lieferanten und dem UBS Responsible Supply Chain Standard bestehen, haben die Lieferanten ihre Geschäfts-gepflogenheiten zu verbessern, um so dem UBS Responsible Supply Chain Standard, wie auch anderen operativen und im Auftrag vereinbarten Kriterien zu entsprechen.
- (d) Der UBS Responsible Supply Chain Standard berücksichtigt Standards zu den Menschen- und Arbeitsrechten und der Umwelt sowie Prinzipien zur Korruptions-bekämpfung, wie sie im UN Global Compact dargelegt werden. Diese Initiative der Vereinten Nationen basiert auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Erklärung von Rio zu Umwelt und Entwicklung sowie auf dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Korruption. Der UBS Responsible Supply Chain Standard unterstützt die Umsetzung der in der UBS Umwelt- und Menschenrechtspolitik festgeschriebenen Prinzipien.
- (e) Von den Lieferanten wird auch erwartet, dass sie die Umwelt- und Sozialrisikostandards von UBS einhalten. UBS kauft keine Produkte oder Dienstleistungen ein, die mit kontroversen Aktivitäten verbunden sind, oder kauft sie, wenn sie mit Problembereichen verbunden sind, nur nach festgelegten

Richtlinien, wie sie im UBS-Rahmenwerk für Umwelt- und Sozialrisiken definiert sind (verfügbar unter www.ubs.com/esr).

2. Verpflichtungen des Lieferanten

- (a) Der Lieferant hat den UBS Responsible Supply Chain Standard, welcher Standards zu den Menschen- und Arbeitsrechten und der Umwelt sowie Prinzipien zur Korruptionsbekämpfung berücksichtigt einzuhalten sowie auch beigezogenen Dritten/Subunternehmern zu überbinden.
- (b) Der Lieferant hat UBS über sämtliche Umstände, welche die Einhaltung des UBS Responsible Supply Chain Standards betreffen zu informieren.
- (c) UBS behält sich das Recht vor, die Einhaltung des UBS Responsible Supply Chain Standards zu überprüfen. Der Lieferant hat zudem die Unterlagen, welche dokumentieren, dass er den UBS Responsible Supply Chain Standard einhält, aufzubewahren.

3. UBS Responsible Supply Chain Standard

3.1. Recht und Compliance

Lieferanten müssen in Übereinstimmung mit allen massgeblichen Umwelt-, Arbeits- und Korruptionsbekämpfungsgesetzen und -regelungen handeln, die in den Ländern gelten, in denen sie tätig sind, produzieren oder Geschäfte tätigen.

3.2. Umwelt

Lieferanten, deren Tätigkeit signifikante Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollen über eine effektive Umweltpolitik und/oder ein Umweltmanagementsystem verfügen, die zum Schutz der Umwelt beitragen, die Verschmutzung der Umwelt verhindern und den schonenden Umgang mit natürlichen Ressourcen sicherstellen. Lieferanten haben die Auswirkungen ihrer Produkte und Dienstleistungen auf die Umwelt und auf die Gemeinden, in denen sie tätig sind, zu verringern und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, die branchenspezifischen Best Practices und Standards in Bezug auf die Verringerung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen sowie eine entsprechende Berichterstattung sicherzustellen.

3.3. Freie Arbeitswahl

Lieferanten dürfen keinerlei Zwangs-, Gefangenens-, Sklaven- oder Pflichtarbeit bzw. unfreiwillige Arbeit verrichten lassen.

3.4. Vermeidung von Kinderarbeit

Lieferanten dürfen keine Kinder beschäftigen, die das von der Internationalen Arbeitsorganisation oder von nationalen Gesetzen festgelegte Mindestalter unterschreiten, wobei das höchste festgelegte Mindestalter gilt.

3.5. Verbot der Diskriminierung

Lieferanten sollen sich bei Personalentscheiden zur Chancengleichheit verpflichten. Niemand darf auf Grund von Alter, Hautfarbe, Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit/Rasse, Geschlechtsidentität, Stand, Schwangerschaft/Mutterschaft, Nationalität, geschlechtlicher Neigung oder Religion benachteiligt werden.

3.6. Entlohnung und Zusatzleistungen

Lieferanten sollen Löhne und Zusatzleistungen erbringen, die alle massgeblichen Gesetze erfüllen und den geltenden lokalen Praktiken entsprechen.

3.7. Arbeitszeit

Lieferanten sollen gewährleisten, dass die Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer die lokalen gesetzlichen Höchstbegrenzungen für die Regelarbeitszeit und Überstunden nicht überschreiten.

3.8. Vereinigungsfreiheit

Lieferanten sollen innerhalb des anwendbaren gesetzlichen Rahmens das Recht ihrer Arbeitnehmer auf Vereinigungsfreiheit und das Führen von Kollektivverhandlungen anerkennen und respektieren.

3.9. Menschenwürdige Behandlung

Lieferanten sollen ihre Arbeitnehmer mit Respekt und Würde behandeln sowie ein Arbeitsumfeld ohne Belästigungen/Schikanen, Einschüchterungen und Mobbing sicherstellen. Die Lieferanten müssen die Mitarbeiter schützen, wenn sie Bedenken über das Geschäftsverhalten äussern.

3.10. Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten sollen für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld sorgen, um Unfälle und Erkrankungen am Arbeitsplatz zu vermeiden. Das Gleiche gilt auch für vom Lieferanten bereitgestellte Wohneinrichtungen für die Arbeitnehmer.